

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 12.07.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1908.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1908, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N^o 115. Verordnung vom 6. Juli 1908, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.
- N^o 116. Verordnung vom 8. Juli 1908, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende.

N^o 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904. Oldenburg, den 1. Juli 1908.

Folgende am 1. Juli 1908 in Kraft tretende Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 1. Juli 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Hespe.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme“ einzuschalten:
oder um Funkentelegramme .



2. In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken“ bis „(s. §§ 2, III und 15, I)“ zu ersetzen durch:

in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).

3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
- b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalebuch;
- c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten

Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde u. s. w. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
- h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:

- a) die „Küstengebühr“,
- b) die „Bordgebühr“,

2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 *M* 50 Pf. für ein Telegramm,
- b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 *M* 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei

der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. In § 17 ist unter II d) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechseln-
den und für die von deutschen Feuerschiffen
kommenden Funkentelegramme (§ 15 a, VI).

5. In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15 a unter VIII.

6. In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen“:

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15“:
und § 15a.

7. In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15a unter VII angegeben.

8. In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter IX.

9. In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W₆₆, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Kraetke.

Gesetzblatt

№. 115.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

Travemünde, den 6. Juli 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben an Bord Unserer Yacht Lenjahn,

Travemünde, den 6. Juli 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.



№. 116.

Verordnung, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende.

Oldenburg, den 8. Juli 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende:

Vom heutigen Tage an wird die Grenze zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende südlich der Parzellen 106, 344/107 und 109 in Flur 5 der Gemeinde Neuende in die Mittellinie des verbreiterten Mühlenweges und südlich der Parzellen 1 und 4 in Flur 2 der Gemeinde Heppens in die durch die genehmigten Bebauungspläne der Gemeinden Heppens und Neuende übereinstimmend festgelegte Mittellinie der zu verbreiternden Kirchreihe gelegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Juli 1908.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Zeidler.